

Zur Durchführung des Programmes „Medienkunstfonds“ wird

**zwischen**

---

- Projektbündler als Erstzuwendungsempfänger (Zuwendungsempfänger) -

**und**

---

- Dritter als Letztzuwendungsempfänger -

folgender

### **Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

#### § 1

#### Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung des Förderprogrammes „Fonds zur Förderung neuer kooperativer Prozesse in der Medienkunst und digitalen Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: Medienkunstfonds)“ für das Projekt „*bitte eintragen*“ im Rahmen der Fördergrundsätze des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.01.2021.

#### § 2

#### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderprogramm „*Medienkunstfonds*“ des zuständigen Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid nebst dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P).

#### § 3

#### Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und dem Bescheid beigefügten ANBest-P an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

#### § 4

#### Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen sowie der ANBest-P durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in der ANBest-P geforderten Nachweise für den Zwischen-/Verwendungsnachweis *rechtzeitig* dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen.
- (3) Der Zuwendungsempfängende und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Zuwendungsempfängende hat mit den Antragsunterlagen erklärt, dass für die beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden (Verbot der Doppelförderung). Der Dritte schließt sich dieser Erklärung an.
- (5) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
- (6) Der Dritte ist gehalten, bei jeder Form der Darstellung einer aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen finanzierten Maßnahme an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.
- (7) Der Dritte ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (8) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### § 5

#### Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfängenden umgehend zurückzuzahlen.
- (2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfängenden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfängende nach Nr. 8 ANBest-P Zuwendungen zu erstatten hat.

#### § 6

#### Laufzeit des Vertrages

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom „*bitte eintragen*“ bis zum „*bitte eintragen*“ (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

#### § 7

#### Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfängende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte,

dem Zuwendungsempfängenden die zu erbringenden Nachweise für den (Zwischen)Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 8

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertretungsberechtigter  
Zuwendungsempfängender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertretungsberechtigter  
Dritter

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift